

A N F R A G E von Eva Torp (SP, Hedingen) und Katrin Susanne Meier (SP, Zürich)

betreffend kantonale Anstellung aller Lehrkräfte, die an der Volksschule arbeiten

In den meisten Kantonen sind alle Lehrkräfte und schulischen Therapeutinnen und Therapeuten, die an der Volksschule arbeiten, kantonale Angestellte. Der Kanton Zürich aber teilt die Lehrkräfte in kantonale und Gemeindeangestellte auf. Bei den Lehrpersonen, die von Gemeinden angestellt sind, kommen einerseits zwischen den Gemeinden, andererseits unter Kolleginnen und Kollegen innerhalb derselben Gemeinde unterschiedliche Anstellungsbedingungen und Löhne zustande, oft für die gleiche Arbeit. In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat, die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Wie begründet der Regierungsrat das Festhalten an dieser diskriminierenden Sonderregelung? Was ist der Sinn, dass in der Volksschule ein Teil der Lehrkräfte kantonale und ein Teil Gemeindeangestellte sind, insbesondere im Zusammenhang mit dem neuen Volksschulgesetz und der allseits geforderten Zusammenarbeit aller Lehrpersonen?
2. Teilt der Regierungsrat die Haltung, dass eine Kantonalisierung aller Lehrkräfte und schulischen Therapeutinnen und Therapeuten bei entsprechendem politischen Willen kostenneutral gemacht werden könnte, z.B. mit einer Anpassung des heutigen Kostenschlüssels Kanton/Gemeinden? Wenn nein, warum nicht?
3. Ist es richtig, dass diesem Missstand nur durch eine Kantonalisierung abgeholfen werden könnte, das heisst, dass kantonale Empfehlungen an die Gemeinden für diese nicht verbindlich sind?
4. Viele Lehrpersonen wurden und werden in verschiedenen Fällen gezwungen, ihre Gemeindestellung mit einer kantonalen Anstellung einzutauschen, obwohl sie weiterhin an derselben Volksschule, vielleicht sogar im selben Schulhaus weiterarbeiten. Durch die vorgesehene Neueinstufung beim Kanton werden sie teilweise erheblich tiefer eingestuft, weil ihre bisherige Arbeit nicht vollumfänglich als Berufserfahrung angerechnet wird. Ist die Regierung bereit, die Besitzstandswahrung zu gewährleisten, wenn die Gemeinde vor der Kantonalisierung der Anstellung nach kantonalen Regeln eingestuft hat (und die LPVO § 16 entsprechend zu ändern)?
5. Lehrpersonen für Deutsch als Zweitsprache und schulische Therapeutinnen und Therapeuten werden immer noch auf kommunaler Ebene angestellt. Im neuen Volksschulgesetz werden diese Bereiche jedoch zusammen mit der Integrativen Förderung als Kernaufgabe der kantonalen Volksschule deklariert, die Verordnungen regeln Einzelheiten und Umfang im Detail kantonal. Was begründet die Ungleichbehandlung der Integrativen Förderung (kantonal) mit dem Aufnahmeunterricht und den Therapien (Gemeinden)?
6. Ist es richtig, dass eine Kantonalisierung des Aufnahmeunterrichts und der Therapien keiner Änderung des Volksschulgesetzes bedürfte, sondern Verordnungsänderungen und eine Anpassung des Lehrpersonalrechts wie bei der Abschaffung des Mindestpensums genügen würden?
7. Immer mehr Lehrpersonen haben ein aus kantonalen Anteilen und Gemeindeanteilen zusammengesetztes Pensum, Mischanstellungen sind die Folge. Dies ergibt komplizierte Probleme bei Pensenänderungen, hat öfters zur Folge, dass nur ein Teil der Anstellung bei einer Pensionskasse versichert ist, weil der andere Teil für die zweite Pensionskasse nicht reicht, etc. Was hält der Regierungsrat von diesen Mischanstellungen? Teilt

er die Ansicht, dass auch dieses Problem nur durch eine Kantonalisierung lösbar ist? Ist er bereit, sich kurzfristig dafür einzusetzen, dass für diese Lehrpersonen bessere Regelungen bei allen in Frage kommenden Pensionskassen getroffen werden?

Eva Torp
Katrin Susanne Meier